

§ 9 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes anzusehen sein werden. Bei der Aufstellung der den Finanzämtern einzureichenden Nachweisungen werden diese Teuerungszulagen daher mit als Teil des Arbeitslohnes (Gehalts) anzugeben sein.

Jm Auftrage

gez. v. Laer.

An den Herrn Reichsminister des Innern.

Der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 11. Dezember 1920.

I B 9889.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Nachachtung.

Jm Auftrage

Preubart.

Einkommensteuerveranlagung für 1920/21.

Gemeinde
Finanzamt

n 1 2 (Brennan, Wibel) : Jandaburg	n 5 6 (Krecher, Tangel) : Berlin
n 3 (Krusch) : Jandaburg	n 7 8 (Lüdicke, Hofmeister) : Berlin
n 4 (Seckel) : Jandaburg	n 9 10 (Müller, Perels) : Berlin
n 1 2 : Jandaburg	n 5 6 : Berlin
n 3 : Jandaburg	n 7 8 : Berlin
n 4 : Jandaburg	n 9 10 : Berlin

Nachweisung

der (Behörde) *Zentralverwaltung der Normen der germanische historia*

über die Dienstbezüge ihrer Beamten, Angestellten und Bediensteten im Kalenderjahr 1920.

6 Remise. anst. 1. 14 20.

Vorbemerkung.

1. Die Nachweisung ist getrennt nach den Wohnorten der Beamten, Angestellten und Bediensteten aufzustellen und dem für deren Wohnort zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 10. Januar 1921 zuzusenden. Ist ein Ort in mehrere Steuerbezirke geteilt, dann ist die Nachweisung getrennt nach Steuerbezirken aufzustellen.
2. Die Aufstellung der Nachweisung hat genau nach dem Bordruck zu erfolgen. Sämtliche Spalten sind für jeden Beamten auszufüllen. Pfennigbeträge sind wegzulassen. *(Krusch, Tangel)*
3. Zu den Dienstbezügen gehören sämtliche Beträge, welche dem Beamten, Angestellten oder Bediensteten infolge seines gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnisses aus öffentlichen Mitteln gezahlt wurden, also neben dem Gehalt oder Lohn auch Teuerungszulagen, Kinderzulagen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, Unterstützungen, die aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt wurden, sind in Spalte 14 besonders anzugeben.
4. Die Nachweisung ist nur einseitig zu beschreiben, damit die Finanzämter die einzelnen Abschnitte abtrennen können.
Die Rückseite der einzelnen Abschnitte ist mit der Bezeichnung der Behörde zu versehen. (Aufdruck mit Gummistempel genügt).
5. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweisung ist am Schluß der Nachweisung durch den Behördenvorstand zu bescheinigen.

I B 9343